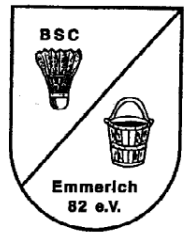


BSC – Emmerich 82 e.V.

Badminton **S**port **C**lub

<http://www.badminton-in-emmerich.de>

BSC Emmerich 82 e.V. - Postfach 100204 - 46422 Emmerich - info@badminton-in-emmerich.de - Tel: 02828-7607



Satzung des

BSC Emmerich 82 e.V. (Badminton-Sport-Club Emmerich 82 e.V.) **Postfach 10 02 04,0 46422 Emmerich**

§ 1

Name und Sitz

Die Bezeichnung lautet: BSC Emmerich 82 e.V.

Sitz: 46422 Emmerich, Postfach 10 02 04
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zwecke und Ziele

1. Der BSC Emmerich 82 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Pflege des Badminton Sports als Leistungs- und Breitensport besonders der Jugend sowie der Pflege eines harmonischen Vereinslebens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile bzw. geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Mitarbeit in der Vereinsleitung gilt als Ehrenamt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

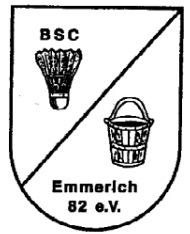
Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Emmerich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der sportlichen Jugend zu verwenden hat.

BSC – Emmerich 82 e.V.

Badminton Sport Club

<http://www.badminton-in-emmerich.de>



BSC Emmerich 82 e.V. - Postfach 100204 - 46422 Emmerich - info@badminton-in-emmerich.de - Tel: 02828-7607

§ 4

Verbandszugehörigkeit

1. Der BSC Emmerich 82 e.V. ist Mitglied im Badminton Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Kreissportbund Kleve e.V.
2. Zur Erfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zu den Fachverbänden ergebenden Verbindlichkeiten ist der Verein verpflichtet.

§ 5

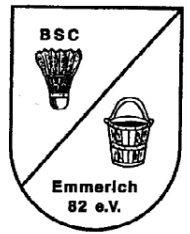
Mitgliedschaft

1. Mitglied des BSC Emmerich 82 e.V. kann jede natürliche Person werden.
 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen, wobei für Jugendliche unter 18 Jahren die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich ist.
 3. Der Antrag wird dem Vorstand vorgelegt, der über Annahme oder Ablehnung (einfache Mehrheit) zu entscheiden hat. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- zu a) Der Austritt kann nur zum Quartalsende schriftlich per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen an den Vorstand erfolgen, wobei für Jugendliche § 5 Abs.2 sinngemäß gilt. Er wird erst wirksam, wenn keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr bestehen oder er durch Vorstandsbeschluss von dieser Verpflichtung befreit wird.
- zu b) Ein Ausschluss kann nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit erfolgen. Das betreffende Mitglied ist schriftlich aufzufordern, innerhalb von 2 Wochen zur Angelegenheit seine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Ausschluss-Sitzung teilzunehmen, um sich persönlich zu äußern. Das Ergebnis der Ausschluss-Sitzung wird dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt. Der finanziellen und materiellen Verpflichtungen bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses ist nachzukommen.
5. Gründe für einen Ausschluss oder eine Sperre können sein:
 - a) eine Handlungsweise, die dem Ansehen des Vereins schadet
 - b) unsportliches Verhalten
 - c) ein Rückstand in der Begleichung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Forderungen nach erfolgloser, schriftlicher Anmahnung.

BSC – Emmerich 82 e.V.

Badminton Sport Club

<http://www.badminton-in-emmerich.de>



BSC Emmerich 82 e.V. - Postfach 100204 - 46422 Emmerich - info@badminton-in-emmerich.de - Tel: 02828-7607

§ 6

Aufnahmegebühr / Mitgliedschaftsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr sowie Monatsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Maßgebend für die Höhe der Aufnahmegebühr und der Monatsbeiträge ist die Anlage 1 zur Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Die Beiträge sind in voraus in Höhe eines Quartalbetrages unaufgefordert bis zum 15. des ersten Monats eines jeden Kalenderquartals auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen bzw. werden durch das Bankeinzugsverfahren einbehalten. Kosten durch nicht fristgerechte Zahlungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Durch regelmäßige und pünktliche Zahlungen erwirbt das Mitglied das Recht, an den vereinsinternen Übungsstunden, Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilzunehmen, vereinseigene Geräte zu benutzen und die „Sportunfallversicherung“, der der Verein angeschlossen ist, in Anspruch zu nehmen.
5. Die Beiträge werden zur Erfüllung der Vereinsverpflichtungen und zur Bestreitung des sportlichen Betriebes verwandt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die verschiedenen Ausschüsse (Schüler, Jugend etc.)

§ 8

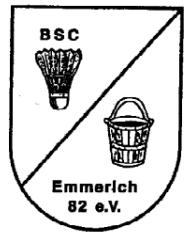
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 1. Hälfte eines jeden Jahres statt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn dies der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt,
 - b) wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich 3 Wochen vorher unter Angabe der Gründe und Zwecke verlangt
4. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand in Textform über Mail; Aushang und örtlicher Presse 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vorher ein.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind besonders:
 - a) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,

BSC – Emmerich 82 e.V.

Badminton Sport Club

<http://www.badminton-in-emmerich.de>



BSC Emmerich 82 e.V. - Postfach 100204 - 46422 Emmerich - info@badminton-in-emmerich.de - Tel: 02828-7607

- e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein, der Vorstand und seine Tätigkeit
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
 9. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber vollständig und pünktlich nachgekommen sein.
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9

Der Vorstand

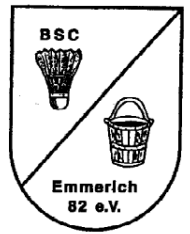
1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem (r) Vorsitzenden
 - b) dem (r) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem (r) Geschäftsführer (in)
 - d) dem (r) Kassenwart (in)
 - e) dem (r) Sportwart (in)
 - f) dem (r) Jugend- und Schülerwart (in)
 - g) einem (r) Vertreter (in) des Beirates
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestellt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragt.
 3. Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsleitung und Kassenführung des Vereins verantwortlich. Eine Kreditaufnahme sowie eine Umlage ist unzulässig.
 4. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ausschüsse bilden. Je ein Vertreter dieser Ausschüsse kann der Vorstand als stimmberechtigte Teilnehmer zur Vorstandssitzung einladen.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsmitglieder haben bei Abstimmung grundsätzlich nur eine Stimme, auch wenn sie mehrer Ämter in Personalunion vertreten. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 6. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.

BSC – Emmerich 82 e.V.

Badminton Sport Club

<http://www.badminton-in-emmerich.de>



BSC Emmerich 82 e.V. - Postfach 100204 - 46422 Emmerich - info@badminton-in-emmerich.de - Tel: 02828-7607

§ 10 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung des BSC Emmerich 82 e.V. Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Landesverbandes.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer aus dem Mitgliederkreis, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die unmittelbare Wiederwahl der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Die Amtszeit eines Kassenprüfers darf aber nicht länger als zwei Jahre hintereinander liegende Jahre betragen.

§ 12 Wahlen / Beschlussfassungen / Protokolle

1. Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind geheim, sofern dies von einem Mitglied verlangt wird.
2. Ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied muss mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen, um gewählt zu sein.
3. Wird beim ersten Wahlgang keine Einigung erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig (siehe § 8 Abs.9). Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Alle Wahlen und Beschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

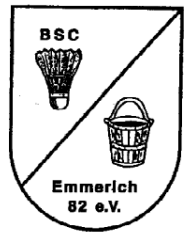
§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind in der Einladung an die Mitglieder ausdrücklich anzukündigen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt und von dieser bestätigt werden.

BSC – Emmerich 82 e.V.

Badminton Sport Club

<http://www.badminton-in-emmerich.de>



BSC Emmerich 82 e.V. - Postfach 100204 - 46422 Emmerich - info@badminton-in-emmerich.de - Tel: 02828-7607

§ 14

Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 8, Abs.9) anwesend sein muss, aufgelöst werden, wenn der Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst wird.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung von Fristen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 15

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 16

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Emmerich, Mai 2011

BSC Emmerich 82 e.V.

Der Vorstand